

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über das Baugesetzbuch
— Drucksachen 10/4630, 10/5027, 10/5111, 10/6166 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 Satz 3):

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 1 Abs. 5 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen; die Möglichkeiten der innerörtlichen Erneuerung und Entwicklung sollen vorrangig genutzt werden.“

Bonn, den 22. Oktober 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Vorsorgender Bodenschutz muß beim Landverbrauch ansetzen. Es ist daher erforderlich, die planende Gemeinde bei ihrer Bauleitplanung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu verpflichten. Die Soll-Bestimmung des Regierungsentwurfs reicht dazu nicht aus. Die vorgeschlagene Neuformulierung läßt den Gemeinden genug Raum für ihre Planungen.

Zur Einschränkung des Landverbrauchs und der Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen soll die innerörtliche Erneuerung und Entwicklung Vorrang haben. Mit der Soll-Bestimmung wird der Gemeinde eine besondere Abwägungspflicht bei der Neuausweisung von Bauland auferlegt. Sie kann dem Grundsatz des sparsamen Landverbrauchs jedoch auch auf andere Weise als durch die innerörtliche Erneuerung und Entwicklung Rechnung tragen.

